



Schalke Fanclub

Steh Auf Warendorf-Freckenhorst

Eingetragenes Mitglied im Schalke Fan-Club Verband e.V.



Satzung

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "Steh auf".

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Stärkung der Schalke 04 Fangemeinde im Kreis Warendorf und darüber hinaus die nachhaltige Unterstützung der Mannschaft bei allen nationalen und internationalen Pflichteinsätzen. Der Erhalt und die weitere Vertiefung der persönlichen Kontakte und Freundschaften der Fanclubmitglieder untereinander und mit allen anderen Fangruppen des FC Schalke 04 ist ein weiteres besonderes Anliegen dieses Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann grundsätzlich jede Person werden, die FC Schalke 04 — Fan ist. Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich einzureichen ist, entscheidet der Vorstand. Mitgliedsanträge von Minderjährigen sind auch von mindestens einem erziehungsberechtigten Elternteil zu unterschreiben. In diesem Fall gehen alle Haftungsansprüche des Vereins aus dieser Satzung auf den erziehungsberechtigten Elternteil über.

Bei einer Ablehnung eines Mitgliedsantrages müssen dem Antragsteller die Gründe hierfür mitgeteilt werden. Ein Antrag soll abgelehnt werden, wenn wesentliche Vereinsinteressen entgegenstehen. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit 3-monatiger Kündigungsfrist gekündigt werden.

Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung.

A. Der Vorstand besteht aus: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart.

B. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus.

C. Der Vorstand wird von den Mitgliedern entlastet.

§ 6 Geschäftsbereich und Wahl des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Die Mitglieder des Vorstandes haben Alleinvertretungsrecht.

Der Vorstand wird in der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer des Vereinsjahres gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, so übernimmt der verbleibende Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung diese Funktion. Dort wird ein Ersatzmitglied gewählt.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.



Schalke Fanclub

Steh Auf Warendorf-Freckenhorst

Eingetragenes Mitglied im Schalke Fan-Club Verband e.V.



§ 7 Beitrag und Haftung der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und den Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages beträgt derzeit € 60.-- je Geschäftsjahr; Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleiben bis einschließlich des Monats der Vollendung der Volljährigkeit beitragsfrei. Das Mitglied, das länger als drei Monate mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird abgemahnt und nach einem weiteren Monat ohne Zahlungseingang aus der Mitgliederliste gestrichen. Die eingegangenen Verpflichtung wird hierdurch nicht berührt. Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand des Vereins tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 8 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins gefährdet. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der volljährigen Mitglieder. Dies gilt auch im Fall des § 7.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung der Mitglieder einberufen. Die Einberufung muss mindestens 10 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen. In der Ladung sind Ort und Tagungsordnungspunkte anzugeben. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand 20 Tage vor Versammlungstermin einzureichen.

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, wenn dies die Vereinsinteressen erfordern, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Bestimmungen über die Ladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

Die Beschlussfassung in der Versammlung erfolgt durch einfache Stimmmehrheit der anwesenden, volljährigen Mitglieder. Dies gilt nicht für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins, die Zweckänderung und die Entlastung des Vorstandes. Hier ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Formvorschrift

Alle Beschlüsse des Vereins sind schriftlich abzufassen und vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Schriftstücke werden beim 1. Vorsitzenden hinterlegt. Die Mitglieder erhalten auf ihr Verlangen die entsprechenden Ausfertigungen.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Nach der Auflösung des Vereins findet die Auseinandersetzung nach den Liquidationsvorschriften für rechtsfähige Vereine statt. Sollte nach Berichtigung der Verbindlichkeiten ein Restvermögen verbleiben, so soll die Stadt Warendorf mit der Maßgabe anfallberechtigt sein, dass diese es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

Mailand, den 21. Mai 1997